
Geschenke-Richtlinie der Mercateo-Gruppe

Präambel

Die Mercateo Gruppe setzt auf langfristige, nachhaltige und persönliche Beziehungen zu all ihren Geschäftspartnern. Ein fairer und partnerschaftlicher Umgang ist für uns ein Selbstverständnis und muss nicht gesondert belohnt werden. Mercateo handelt nach dem Grundsatz der Fairness, fördert Vielfaltigkeit, schafft und fördert Vertrauen, agiert nachhaltig und setzt auf den Mut der Vordenker. Um insbesondere den Unternehmenswerten „Fairness“ und „Vertrauen“ gerecht werden zu können und unternehmensweit in einem Compliance-Management zu bekräftigen, verabschiedet Mercateo dazu eine Richtlinie. Diese Richtlinie eröffnet die Möglichkeit zum Austausch von gesellschaftlich üblichen Höflichkeiten und angemessenen Aufmerksamkeiten, die dem partnerschaftlichen Verhältnis dienen. Gleichwohl soll hiermit eine persönliche Abhängigkeit und/oder Verpflichtung bei Mitarbeitern der Mercateo Gruppe von Dritten vermieden werden.

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt unabhängig von Art, Größe und Organisationsstruktur für alle Gesellschaften der Mercateo Gruppe und ihre Beschäftigten.

Beschäftigte i.S.d. Richtlinie sind alle Mitarbeiter einschließlich Geschäftsleitungen und Führungskräfte der Mercateo Gruppe, unabhängig davon, ob sie Voll- oder Teilzeit beschäftigt sind, ob sie als Selbstständige oder als studentische Hilfskraft oder Praktikant beschäftigt sind.

II. Begriffsdefinitionen

1. Geschenke

Als Geschenke gelten alle Zuwendungen, insbesondere Geld- oder Sachgaben, Vergünstigungen, Belohnungen oder Einladungen, die Beschäftigte in Bezug auf ihre Tätigkeit bei der Mercateo Gruppe unmittelbar oder mittelbar in ihrer Vermögenslage verbessern, ohne dass hierauf ein Anspruch besteht.

2. Aufmerksamkeiten

Aufmerksamkeiten sind gelegentliche geringwertige Sachzuwendungen, die im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht und zu einem besonders persönlichen Anlass gewährt werden. Unter einem besonders persönlichen Anlass werden beispielsweise Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläum o.ä. verstanden.

3. Geschäftspartner

Geschäftspartner i.S.d. Richtlinie sind sowohl potenzielle Geschäftspartner, mit denen noch kein Vertrag zustande gekommen ist, mithin man sich mit diesen noch in einer Vertragsanbahnung befindet (insbesondere Akquise an dem Messestand, Telefonate etc.), als auch Geschäftspartner, mit denen ein Vertrag besteht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht nur Geschäftspartner des Mercateo Handelsgeschäfts oder der Unite Vernetzungsplattform betrifft, sondern insbesondere auch Banken, Vermieter, Versicherungen und sonstige Dienstleister.

4. Geschäftsbeziehung

Geschäftsbeziehungen beziehen sich regelmäßig auf Leistung und Gegenleistung.

III. Regelungsinhalt

Diese Richtlinie regelt die ordnungsgemäße Annahme und Gewährung von Geschenken von potenziellen und bestehenden Geschäftspartnern an Beschäftigte, sowie an potenzielle und bestehende Geschäftspartner von den Beschäftigten.

1. Geschenke von Geschäftspartnern

Grundsätzlich ist es gestattet, Geschenke von potenziellen und bestehenden Geschäftspartnern **bis zu einer Höhe von 50€** anzunehmen. Dabei ist in jedem Falle die Personalabteilung zu informieren, um der daraus erwachsenden steuerlichen Verpflichtung nachkommen zu können. Die Versteuerung wird von dem Arbeitgeber getragen.

2. Geschenke an Geschäftspartner

Jegliche Geschenke sollen dem Anlass entsprechend angemessen sein. Sie sollen nur aus gesellschaftlicher Gepflogenheit, Höflichkeit oder als Zeichen der Wertschätzung bereitgestellt werden. Geschenke an Geschäftspartner sollen niemals den Zweck verfolgen, die Auswahl von Mercateo als potenziellen Geschäftspartner zu beeinflussen oder gar zu erzwingen.

Beispiele für angemessene Geschenke sind:

- Geschenke für Feiertage, darunter Weihnachten, Ostern und andere ähnliche Events.
- Geschenke, um bestimmte Events, wie etwa Firmenjubiläum, Einweihung oder dergleichen in Erinnerung zu bringen.

Weitere Beispiele für angemessene, sowie nicht angemessene Geschenke können der Anlage 1 entnommen werden.

3. Geldgaben und Gutscheine

Geldgaben, Gutscheine oder dergleichen Vergünstigen, wie beispielsweise sog. „Cash-back-Gutscheine“ sind von der Annahme in jedem Falle ausgeschlossen, unabhängig ihres Wertes.

Weiter sind nicht gestattet:

- Darlehen
- Rabatte auf den persönlichen Warenbezug
- Kostenlose oder vergünstigte Dienstleistungen

4. Essenseinladungen und Unterhaltung

Grundsätzlich sind Essenseinladungen in Bezug auf geschäftliche Kontakte zulässig. Sie müssen jedoch wertmäßig angemessen sein, dem üblichen sozialen Verhalten und den Regeln der Höflichkeit entsprechen und jeglichen Anschein von Unredlichkeit vermeiden. Als Orientierungswert können 50€ pro Person herangezogen werden. Gleichwohl bedarf es immer einer Einzelfallabwägung und muss den Umständen entsprechend sein.

5. Ausnahmeregelungen

Durch vorherige Zustimmung des unmittelbar disziplinarisch Vorgesetzten sind im Zweifel Ausnahmen dieser Richtlinie zulässig. Dies gilt bei Vorliegen besonderer Gründe, die nach Abwägung beidseitiger Interessen geboten sind. Besondere Gründe können immer dann vorliegen, wenn die Annahme oder die Ausgabe des Geschenks und/oder die Teilnahme an einer Veranstaltung einen geschäftlichen Bezug, ohne persönlichen Vorteil begründen.

IV. Verstoß gegen die Richtlinie

1. Verstoß eines Beschäftigten

Verstößt ein Beschäftigter gegen diese Richtlinie, so wird dieses Verhalten geahndet.

Diesbezüglich kann sich Mercateo eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen bedienen. Bei der Wahl und Reihenfolge der Maßnahmen berücksichtigt Mercateo die Gesamtumstände, die zu dem Verstoß geführt haben. In jedem Fall findet eine Einzelabwägung unter Anhörung des Beschäftigten statt.

- klärendes Mitarbeitergespräch mit der Führungskraft
- Entzug der fachlichen und/oder persönlichen Betreuung des Geschäftspartners
- im Falle eines schweren und/oder wiederholten Verstoßes kann eine Abmahnung erfolgen
- bei einem besonders schweren Verstoß kann es zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kommen

2. Verstoß eines Geschäftspartners

Verstößt ein Geschäftspartner gegen diese Richtlinie, so wird Mercateo eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen. Bei der Wahl und Reihenfolge der Maßnahmen berücksichtigt Mercateo die Gesamtumstände, die zu dem Verstoß geführt haben. In jedem Fall findet eine Einzelabwägung unter Anhörung des Geschäftspartners statt.

- dem Geschäftspartner wird ein anderer fachlicher und/oder persönlicher Ansprechpartner der Mercateo Gruppe zugewiesen
- im Falle eines schweren und/oder wiederholten Verstoßes, der das Vertrauensverhältnis derart erschüttert, kann es zur Beendigung des Geschäftsverhältnisses kommen

V. Ansprechpartner

Hinsichtlich etwaiger Unsicherheiten in Bezug auf die Annahme von Geschenken und auf Unklarheiten der Richtlinie selbst, steht der folgende Kontakt zur Verfügung;

recht@mercateo.com

In Bezug auf die steuerrechtliche Meldung von Geschenken, steht der folgende Kontakt zur Verfügung.

personal@mercateo.com